

Mitteilungsblatt

Herausgeber: **Nr. 134**
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee) 2006
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt:	Seite
Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee – Hochschule für Gestaltung	
I. Änderung der Zulassungsordnung	1 Seite
II. Studienordnung	Seiten
III. Prüfungsordnung	Seiten

I. Änderung Zulassungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (weiterbildendes Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung

Der Akademische Senat hat am 14. Juni 2006 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Änderung der Zulassungsordnung beschlossen:*

Die Zulassungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung vom 14. Juli 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 121) zuletzt geändert am 01. März 2006 (Mitteilungsblatt Nr. 131) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Zulassungsordnung wird wie folgt gefasst:

Zulassungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (weiterbildendes Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung

§ 5 Abs. (2) wird gestrichen

Die Änderung der Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 27. Juni 2006, befristet bis zum 30. September 2011

II. Studienordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (weiterbildendes Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung

Präambel

Der Akademische Senat hat am 14 Juni 2006 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Studienordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziele**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer**
- § 5 Studienberatung, Tutorials**
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiengangs**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Lehrveranstaltungsformen**
- § 9 Berufspraktika, Fallstudie**
- § 10 Eigentherapie**
- § 11 Übergangsregelung**
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Anlage: Studienverlaufsplan Kunsttherapie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Organisation des Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengangs Kunsttherapie (Masterstudiengang) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH.

§ 2 Studienziele

Der Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) soll die Studierenden befähigen, als Kunsttherapeuten mit Menschen verschiedener Behinderungen und Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten. Die theoretische Auseinandersetzung und die praktischen Erfahrungen mit den Prozessen der bildenden Kunst und der Psychotherapie sollen Voraussetzungen schaffen, dass die Studierenden beide Bereiche verbinden und kunsttherapeutisch anwenden können. Dazu gehört vor allem der Erwerb von Fähigkeiten, das Angebot an bildnerischen Materialien und Methoden nach den physischen, psychischen und ästhetischen Bedürfnissen von Patienten und Klienten richten und diese Prozesse auf kunsttherapeutischer Grundlage reflektieren zu können. Die Rolle der Kunsttherapie innerhalb eines multidisziplinären Teams wird thematisiert. Die Studierenden sollen auch eine bewusste analytische Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Praxis führen. Selbsterkenntnis und Beziehungsfähigkeit sollen im Studium vertieft werden können.

* Kenntnisgenommen SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 27. Juni 2006; befristet bis zum 30. September 2011

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) ergeben sich aus der Zulassungsordnung.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

1. Studienbeginn ist jeweils der Beginn des Sommersemesters.

2. Das Studium ist als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung drei Jahre. Dies entspricht einem viersemestrigen Vollzeitstudium.

§ 5 Studienberatung

Alle Studierenden werden über die gesamte Studienzeit von demselben/derselben Lehrenden des Studiengangs Kunsttherapie als Tutor/ Tutorin betreut. Die Teilnahme an einem Tutorengespräch pro Studienjahr ist obligatorisch. Bei Bedarf können weitere Gespräche anberaumt werden.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in zehn Module, drei Berufsfeldmodule und das Modul Masterarbeit.

(2) Die zehn Module führen überwiegend in die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Arbeitsfeldes ein. Die Berufsfeldmodule bestehen aus Praktika und Supervision.

(3) Im Verlauf des Studiums müssen alle Module absolviert werden. Der Studienverlauf ergibt sich aus der in der Anlage befindlichen Tabelle.

§ 7 Studieninhalte

(1) Die Module umfassen folgende Studieninhalte:

Modul 1: Kunst: Künstlerische Techniken und Selbsterfahrungsworkshops – Einstiegsphase

Modul 2: Kunst: Künstlerische Techniken und Selbsterfahrungsworkshops

Modul 3: Kunst: Praxis / Ausstellungskonzeption; Selbsterfahrung-Abschiedsphase

Modul 4: Psychologische / psychiatrische Grundlagen

Entwicklungspsychologie, Einführung in die Neurosenlehre, Einführung in die Psychiatrie, Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Modul 5: Psychotherapie

Aspekte der Psychotherapie, Projektive Techniken, Psychologische Portraits von Künstlern

Modul 6: Grundlagen der Kunsttherapie

Ansätze der Kunsttherapie (KTh), Ästhetik und Symbolisierung der KTh, Bildnerische Analyse und Diagnostik, KTh mit Gruppen

Modul 7: Beziehungsformen der Kunsttherapie

Die Beziehung in der KTh, Gesprächsführung in der KTh, Aspekte der Elternarbeit und Beratung

Modul 8: Kunsttherapie mit Kindern

KTh mit Kindern, KTh mit Kindern in der Psychiatrie, KTh in der Schule

Modul 9: Indikationsbereiche der Kunsttherapie

KTh mit Jugendlichen, KTh mit Behinderten, KTh in der Rehabilitation/Physische Krankheiten, Geriatrie/ KTh mit älteren Menschen

Modul 10: Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie

Ethik in der KTh, Übungen und Methoden in der KTh, Systemische Ansätze/Familientherapie, andere non-verbale Therapieformen, Praxisfelder der KTh

Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis I - Einführung

Praktikum / Supervision

Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Berufspraxis II

Praktikum, Supervision, Vorbereitung für die Fallstudie

Berufsfeldmodul C: Kunsttherapeutische Berufspraxis III

Praktikum, Supervision, Colloquium zur Vorbereitung für die Fallstudie, Marketing/Öffentlichkeitsarbeit

Modul Masterarbeit

(2) In den Modulen 1 - 10 werden die Studieninhalte durch Seminare (§ 8 Absatz 1 und 2) vermittelt. In den Modulen 1 – 3 werden außerdem Studieninhalte in Form von Selbsterfahrungsgruppen (§ 8 Absatz 5) vermittelt.

(3) Das Berufsfeldmodul A umfasst ein Praktikum (§ 9 Absätze 1 bis 3) und die Supervision (§ 8 Absatz 4). Außerdem müssen die Studierenden eine Eigentherapie (§ 10) absolvieren.

(4) Berufsfeldmodul B umfasst ein Praktikum (§ 9, Absätze 1 bis 3), die Supervision (§ 8, Absatz 4), sowie die Anfertigung einer Fallstudie (§ 9 Absatz 4). Außerdem müssen die Studierenden die Eigentherapie (§ 10) fortsetzen.

(5) Berufsfeldmodul C umfasst ein Praktikum (§ 9, Absätze 1 bis 3), die Supervision (§ 8, Absatz 4), sowie Colloquien (§ 8, Absatz 3) und ein Seminar (§ 8 Absatz 2). Außerdem müssen die Studierenden die Eigentherapie (§ 10) fortsetzen.

(6) Der detaillierte und für alle Studierenden verbindliche Studienverlaufplan ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 8 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen in den verschiedenen Modulen sind Seminare, Colloquien, Supervisionsgruppen und Selbsterfahrungsgruppen.

(2) Die Seminare dienen der theoretischen Reflexion ausgewählter Themen und Inhalte der Kunsttherapie und relevanter Bereiche. Teilweise werden Übungen zur methodischen Anwendung durchgeführt. In ausgewählten Seminaren muss eine Hausarbeit verfasst werden, in den übrigen erfolgen kurze schriftliche Lernkontrollen, Arbeitsblätter und Projektpräsentationen. Abweichend von Satz 3 ist die Prüfungsleistung im Rahmen von Modul 3 eine Ausstellung eigener künstlerischer Arbeiten. Die Gruppengröße umfasst die Studierenden eines Studienjahrgangs.

(3)Colloquien dienen der Vorbereitung zur Verfassung einer ausführlichen Fallstudie und der dazugehörigen theoretischen Forschung, die aus der praktischen Arbeit entstanden ist. Ein schriftlicher Entwurf dieser Studie wird präsentiert. Daraus soll sich die für die Masterarbeit erforderliche Fallstudie entwickeln. Colloquien bestehen aus den Studierenden eines Jahrgangs.

(4)Supervisionsgruppen sind Kleingruppenveranstaltungen bestehend aus ungefähr fünf bis sieben Studierenden. Sie werden angeleitet von einem/einer Lehrenden als Supervisor/einer Supervisorin. In den Supervisionsgruppen wird die Arbeit mit Patienten und Klienten in den Praktika dargestellt und reflektiert. Das Verfassen regelmäßiger Protokolle der Therapien ist Bestandteil der Supervision.

(5)Selbsterfahrungsgruppen finden kontinuierlich während des gesamten Studiums statt. Sie geben Gelegenheit zur Vertiefung der Selbst- und Fremdwahrnehmung durch den eigenen künstlerischen Prozess. Dazu gehört die Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Selbsterfahrungsgruppen sind als Workshops konzipiert. An ihnen nehmen ungefähr sieben bis zehn Studierende teil.

(6)Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend am Wochenende (Freitag, Samstag, gelegentlich Sonntagvormittag) in Form von Blockveranstaltungen statt. Seminare werden an einem oder mehreren Tagen abgehalten. An jedem Veranstaltungstermin finden auch die Supervision und die Selbsterfahrung statt. Es gibt ungefähr zehn Wochenendblöcke über das Studienjahr verteilt und eine sechstägige Blockwoche in jedem Sommer.

§ 9 Berufspraktika, Fallstudie

Im Rahmen der Berufsfeldmodule müssen studienbegleitende Berufspraktika von insgesamt 120 Tagen zu je 6 Stunden nach Maßgabe des Absatzes 2 absolviert werden.

Es müssen mindestens zwei, höchstens jedoch vier Praktika in unterschiedlichen Institutionen absolviert werden. Es wird erwartet, dass die Studierenden im ersten Studienjahr einen Tag pro Woche, in den weiteren Studienjahren nach Möglichkeit zwei Tage pro Woche am Praktikumsplatz verbringen. Eines der Praktika muss sich studienbegleitend über mindestens neun Monate erstrecken. Blockpraktika sind nicht möglich.

Nach Möglichkeit wird von dem Supervisor/der Supervisorin ein Praktikumsplatz vorgeschlagen. Sofern die Studierenden aus eigener Initiative einen Praktikumsplatz finden, ist die Anerkennung durch den Supervisor/die Supervisorin erforderlich.

Nach dem ersten Studienjahr wird von den Studierenden eine Fallstudie verfasst, die sich auf das erste Praktikum und die laufende Supervision bezieht. Der Textanteil beträgt höchstens 5.000 Wörter. Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Anfertigung der Fallstudie von dem Supervisor/der Supervisorin betreut. Die Fallstudie muss in der Supervision im Juni des zweiten Studienjahres abgegeben werden. Sie wird von dem Supervisor/der Supervisorin und dem leitenden Professor/der leitenden Professorin des Studiengangs Kunsttherapie innerhalb von sechs Wochen jeweils schriftlich begutachtet und benotet. Die Arbeit muss in beiden Gutachten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, damit der/die Studierende das Studium fortsetzen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 10 Eigentherapie

Im Rahmen der Berufsfeldmodule A, B und C müssen die Studierenden eine persönliche Therapie (tiefenpsychologisch fundierte, gesetzlich anerkannte Therapieform oder Kunsttherapie bei einem/einer von der Hochschule empfohlenen Lehrkunsttherapeuten/Lehrkunsttherapeutin) im Umfang von mindestens 70 Stunden nachweisen. Sofern der/die Studierende einen anderen Lehrkunsttherapeuten / eine andere Lehrkunsttherapeutin wählen, ist die Anerkennung durch den leitenden Professor / die leitende Professorin erforderlich. Diese Therapiestunden sind von den Studierenden selbst zu finanzieren.

§ 11 Übergangsregelung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden setzen ihr Studium nach dieser Ordnung fort, es sei denn, sie erklären dem zentralen Prüfungsausschuss der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bis ein Semester nach Inkrafttreten dieser Studienordnung schriftlich, nach der Studienordnung vom 14. Juli 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 121) geändert am 03. Juni 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 128) weiterstudieren zu wollen.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 01. März 2006 (Mitteilungsblatt Nr. 131) außer Kraft.

Studienverlaufsplan Kunsttherapie Kunsthochschule Berlin-Weißensee

1. Modul	2. Studienjahr 1	2. Studienjahr 2	1. Studienjahr 3	Summe Modul
Modul 1 Kunst: Praxis / Selbsterfahrung - Einstiegsphase	Kunstpraxis / Kunsttheorie 3 Cr Selbsterfahrung 2 Cr			5 Cr
Modul 2 Kunst: Praxis / Selbsterfahrung		Kunstpraxis / Kunsttheorie 3 Cr Selbsterfahrung 2 Cr		5 Cr
Modul 3 Kunst: Praxis/ Ausstellung /Selbsterfahrung - Abschiedsphase			Kunstpraxis/ Ausstellung 3 Cr Selbsterfahrung 2 Cr	5 Cr
Modul 4 Psychologische/ psychiatrische Grundlagen	Entwicklungspsychologie 2 Cr Einführung in die Neurosenlehre 2 Cr Einführung in die Psychiatrie 2 Cr Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 Cr			7 Cr
(2)Modul 5 Psychotherapie		Aspekte der Psychotherapie 2 Cr Projektive Techniken 2 Cr Psychologische Portraits von Künstlern 1 Cr		5 Cr
Modul 6 Grundlagen der Kunsttherapie	Ansätze der KTh 2 Cr Ästhetik und Symbolisierung in der KTh 3 Cr Bildnerische Analyse/Diagnostik 3 Cr KTh mit Gruppen 2 Cr			10 Cr
Modul 7 Beziehungsformen der Kunsttherapie		Die Beziehung in der KTh 2 Cr Gesprächsführung in der KTh 2 Cr Aspekte der Elternarbeit und Beratung 1 Cr		5 Cr
Modul 8 (3)Kunsttherapie mit Kindern	KTh mit Kindern 3 Cr KTh mit Kindern in der Psychiatrie 1 Cr KTh in der Schule 1 Cr			5 Cr
Modul 9 Indikationsbereiche der Kunsttherapie		KTh mit Jugendlichen 1 Cr KTh mit Behinderten 2 Cr Physische Krankheiten in der KTh / Rehabilitation 2 Cr Geriatric/ KTh m. älteren Menschen 1 Cr		6 Cr

Modul 10 (4) Interdisziplinäre Aspekte der KTh			Ethik in der KTh 2 Cr Übungen und Methoden in der KTh 2 Cr System. Ansätze/ Familientherapie 2 Cr Andere non-verbale Therapieformen 1 Cr Praxisfelder der KTh 1 Cr	8 Cr
Berufsfeldmodul A Kunsttherapeutische Berufspraxis – Einführung	Praktikum 8 Cr Supervision 3 Cr Eigentherapie			11 Cr
(5) Berufsfeldmodul B Kunsttherapeutische Berufspraxis I		Praktikum 8 Cr Vorbereitung für die Fallstudie: Fallstudie 7 Cr Supervision 3 Cr Eigentherapie		18 Cr
(6) Berufsfeldmodul C Kunsttherapeutische Berufspraxis II			Praktikum 8 Cr Colloquium zur Fallstudie 2 Cr Supervision 3 Cr Eigentherapie Marketing, Öffentlichkeitsarbeit 1 Cr	14 Cr
Masterarbeit mit Colloquium			Masterarbeit (Fallstudie) und mündliches Colloquium 16 Cr	16 Cr
Cr pro Studienjahr	38 Cr	(7)	39 Cr	43 Cr
				1.

Workload: ergibt sich aus der Creditanzahl bei 1 Credit entspricht 25 Stunden (h); in Modulhandbuch aufgeschlüsselt in Präsenzzeit und Selbststudium

KTh = Kunsttherapie
Cr = Credits

III: Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (weiterbildendes Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung

Präambel

Der Akademische Senat hat am 14. Juni 2006 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Mitteilungsblatt Nr.126) folgende Prüfungsordnung beschlossen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**
- § 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad**
- § 4 Regelstudienzeit, Credits**
- § 5 Leistungsnachweise**
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung**
- § 9 Abschlussprüfung**
- § 10 Prüfungserleichterungen für Behinderte**
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen**
- § 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung**
- § 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**
- § 15 Übergangsregelung**
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Creditzuordnung

Anlage 2: Masterzeugnis

Anlage 3: Masterurkunden

Anlage 4 Diploma Supplement / deutsch

Anlage 5: Diploma Supplement / englisch

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH.

* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 27. Juni 2006, befristet bis zum 30. September 2011

§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Regelungen der durch diese Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen ist der zentrale Prüfungsausschuss der KHB zuständig.

(2) §§ 6, 7 der Rahmenprüfungsordnung gelten entsprechend, sofern nicht in Absatz 3 anderes bestimmt ist.

(3) § 6 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der KHB gilt mit der Maßgabe, dass sich die Meldefrist aus § 8 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ergibt. § 7 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt mit der Maßgabe, dass zu Beisitzer/Beisitzerinnen nur bestellt werden darf, wer eine der Masterprüfung vergleichbare Prüfung abgelegt hat. § 7 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung gilt nicht.

§ 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad

(1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.

(2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

(3) Absätze 1 bis 2 gelten für Studierende nach § 10 der Zulassungsordnung entsprechend.

§ 4 Regelstudienzeit, Credits

(1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des dritten Studienjahres zu erreichen.

(2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. Insgesamt haben die Studierenden 120 Credits zu erbringen. Die Credits werden in voller Höhe vergeben, wenn die in der Studienordnung jeweils festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 - 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen die Lehrveranstaltungsarten des § 8 sowie das Berufspraktikum nach § 9 der Studienordnung berücksichtigt.

(3) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:

a) <u>Modul 1</u> (Kunst / Selbsterfahrung-Einstiegsphase)	5 Credits
b) <u>Modul 2</u> (Kunst /Selbsterfahrung)	5 Credits
c) <u>Modul 3:</u> (Kunst/ Ausstellung / Selbsterfahrung-Abschiedsphase)	5 Credits
d) <u>Modul 4</u> (Psychologische /psychiatrische Grundlagen)	7 Credits
e) <u>Modul 5</u> (Psychotherapie)	5 Credits
f) <u>Modul 6</u> (Grundlagen der Kunsttherapie)	10 Credits
g) <u>Modul 7</u> (Beziehungsformen der Kunsttherapie)	5 Credits
h) <u>Modul 8</u> (Kunsttherapie mit Kindern)	5 Credits
i) <u>Modul 9</u> (Indikationsbereiche der Kunsttherapie)	6 Credits
j) <u>Modul 10</u> (Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie)	8 Credits

k) <u>Berufsfeldmodul A</u> (Kunsttherapeutische Berufspraxis I)	11 Credits
l) <u>Berufsfeldmodul B</u> (Kunsttherapeutische Berufspraxis II)	18 Credits
m) <u>Berufsfeldmodul C</u> (Kunsttherapeutische Berufspraxis)	14 Credits
n) <u>Masterarbeit / Colloquium</u>	16 Credits

(4) Die in den Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und dafür zugeordneten Credits ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 1.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise belegt. Diese enthalten folgende Angaben:

- a. Titel des Moduls,
- b. Gegebenenfalls Titel der Lehrveranstaltung, in der die Teilprüfungsleistung erbracht wurde,
- c. Art der Lehrveranstaltung oder Lernform und zeitlicher Umfang,
- d. Art der Prüfungsleistung und ggf. nachgewiesene Leistungen (z.B. Thema einer Hausarbeit),
- e. Zahl der vergebenen Credits,
- f. Note nach Maßgabe des § 6.

(2) Leistungsnachweise werden nur aufgrund von erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 1) und bei Nachweis regelmäßiger Anwesenheit ausgestellt. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht werden.

§ 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach folgender Notenskala:

Note	ECTS-Note	ECTS-Bezeichnung
1,0 bis 1,5	A	Excellent (hervorragend)
über 1,5 bis 2,0	B	Very Good (sehr gut)
über 2,0 bis 3,0	C	Good (gut)
über 3,1 bis 3,5	D	Satisfactory (befriedigend)
über 3,5 bis 4,0	E	Sufficient (ausreichend)
über 4,0	F	Fail (nicht bestanden)

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Sofern die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durch mehrere Personen vorgenommen wird, deren Noten voneinander abweichen, gilt der Mittelwert.

(3) Neben der Note nach Absatz 1 und 2 wird im Diploma Supplement zusätzlich die Notenverteilung des jeweiligen Jahrgangs ausgewiesen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Sinne des § 10 der Zulassungsordnung erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in dieser Ordnung und der Studienordnung genannten Anforderungen vergleichbar sind.

(8) Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten und muss zum 15. Januar des 3. Studienjahres erfolgen. Erfolgt keine Meldung, fordert die Prüfungskommission den Kandidaten oder die Kandidatin zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
- b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 a) bis h) zu erbringenden Leistungen,
- c) Nachweis über die Eigentherapie im Rahmen der Berufsfeldmodule A bis C nach Maßgabe von § 10 der Studienordnung.

(4) Die Prüfungskommission teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die nach Absatz 3 eingereichten Unterlagen den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.

(5) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Bestätigung der Zulassung geht in die Prüfungsakte der /des Studierenden ein.

(6) Wird die Zulassung abgelehnt, so hat die Prüfungskommission dies dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Masterarbeit in Form einer Fallstudie und einer mündlichen Prüfung (Colloquium).

(2) Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit, die sich auf das zweite bzw. letzte kunsttherapeutische Berufspraktikum und die dazugehörige Supervision (Berufsfeldmodul C) bezieht. Dabei werden Themen der Forschung oder Lehre unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Kunsttherapie, Psychologie, Psychotherapie und/oder Kunstwissenschaft einbezogen. Der Textanteil beträgt maximal 12.000 Wörter. Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Anfertigung der Fallstudie von dem Supervisor/der Supervisorin betreut.

(3) Die Fallstudie wird von dem Supervisor/der Supervisorin und dem leitenden Professor/der leitenden Professorin jeweils schriftlich begutachtet. Die Gutachten sollen der Prüfungskommission binnen eines Monats nach Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen. Wird die Arbeit nicht von beiden Begutachtern/Begutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten und wird von dem leitenden Professor/der leitenden Professorin und einem/einer Lehrenden des Studiengangs Kunsttherapie abgenommen. Ein Beisitzer/eine Beisitzerin kann bestellt werden. Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:

1. Wissenschaftlich-theoretische Grundlagen der Kunsttherapie und angrenzender Gebiete (etwa 20 Minuten): Gespräch über in den Seminaren behandelte Themen.

2. Theorie und Praxis der Kunsttherapie (etwa 20 Minuten): Gespräch auf der Grundlage der Fallstudie aus der Praxis des Kandidaten / der Kandidatin.

(5) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

§ 10 Prüfungserleichterungen für Behinderte

(1) Der zentrale Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die infolge nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung gegenüber den anderen Studierenden wesentlich im Nachteil sind, indem er insbesondere die Möglichkeit einräumt, ganz oder teilweise die nach dieser Ordnung und der Studienordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

(2) Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne ersichtlichen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne ersichtlichen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Stört der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie durch den Prüfer/die Prüferin von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studierenden/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(4) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen

- (1) Prüfungsleistungen können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt die Prüfungskommission.
- (3) Ergebnisse von Prüfungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

§ 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung

(1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgter Abschlussprüfung erreicht sind.

(2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Absatz 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Absatz 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 13 Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 3 ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 2 bis 4 sowie ein Diploma Supplement (deutsch und englisch) gemäß Anlagen 4 und 5 ausgefertigt.

§ 15 Übergangsregelung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden setzen ihr Studium nach dieser Ordnung fort, es sei denn, sie erklären dem zentralen Prüfungsausschuss der Kunsthochschule Berlin-Weißensee bis ein Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich, nach der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2004 (Mitteilungsblatt Nr. 121) geändert am 03. Juni 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 128) weiterstudieren zu wollen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 01. März 2006 (Mitteilungsblatt Nr. 131) außer Kraft.

Anlage 1: Creditzuordnung und studienbegleitende Prüfungsleistungen

Modul	Studienjahr 1	(7)Studienjahr 2	Studienjahr 3	Summe Modul
Modul 1 Kunst: Praxis / Selbsterfahrung - Einstiegsphase	Kunstpraxis / Kunsttheorie 3 Cr Selbsterfahrung 2 Cr			5 Cr
Modul 2 Kunst: Praxis / Selbsterfahrung		Kunstpraxis / Kunsttheorie 3 Cr Selbsterfahrung 2 Cr		5 Cr
Modul 3 Kunst: Praxis/ Ausstellung /Selbsterfahrung - Abschiedsphase			Kunstpraxis/ Ausstellung 3 Cr Selbsterfahrung 2 Cr	5 Cr
Modul 4 Psychologische/ psychiatrische Grundlagen	Entwicklungspsychologie 2 Cr Einführung in die Neurosenlehre 2 Cr Einführung in die Psychiatrie 2 Cr Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie 1 Cr			7 Cr
Modul 5 Psychotherapie		Aspekte der Psychotherapie 2 Cr Projektive Techniken 2 Cr Psychologische Portraits von Künstlern 1 Cr		5 Cr
Modul 6 Grundlagen der Kunsttherapie	Ansätze der KTh 2 Cr Ästhetik und Symbolisierung in der KTh 3 Cr Bildnerische Analyse/Diagnostik 3 Cr KTh mit Gruppen 2 Cr			10 Cr
Modul 7 Beziehungsformen der Kunsttherapie		Die Beziehung in der KTh 2 Cr Gesprächsführung in der KTh 2 Cr Aspekte der Elternarbeit und Beratung 1 Cr		5 Cr
Modul 8 Kunsttherapie mit Kindern	KTh mit Kindern 3 Cr KTh mit Kindern in der Psychiatrie 1 Cr KTh in der Schule 1 Cr			5 Cr
Modul 9 Indikationsbereiche der Kunsttherapie		KTh mit Jugendlichen 1 Cr KTh mit Behinderten 2 Cr Physische Krankheiten in der KTh / Rehabilitation 2 Cr Geriatric/ KTh m. älteren Menschen 1 Cr		6 Cr

Modul 10 Interdisziplinäre Aspekte der KTh			Ethik in der KTh	2 Cr	8 Cr	
			Übungen und Methoden in der KTh	2 Cr		
			System. Ansätze/ Familientherapie	2 Cr		
			Andere non-verbale Therapieformen	1 Cr		
			Praxisfelder der KTh	1 Cr		
Berufsfeldmodul A Kunsttherapeutische Berufspraxis – Einführung	Praktikum	8 Cr			11 Cr	
	Supervision	3 Cr				
	Eigentherapie					
Berufsfeldmodul B Kunsttherapeutische Berufspraxis I		Praktikum	8 Cr		18 Cr	
		Vorbereitung für die Fallstudie: Fallstudie	7 Cr			
		Supervision	3 Cr			
		Eigentherapie				
Berufsfeldmodul C Kunsttherapeutische Berufspraxis II			Praktikum	8 Cr	14 Cr	
			Colloquium zur Fallstudie	2 Cr		
			Supervision	3 Cr		
			Eigentherapie			
			Marketing, Öffentlichkeitsarbeit	1 Cr		
Masterarbeit mit Colloquium			Masterarbeit (Fallstudie) und mündliches Colloquium	16 Cr	16 Cr	
Cr pro Studienjahr		38 Cr		39 Cr	43 Cr	a.

Workload: ergibt sich aus der Creditanzahl bei 1 Credit entspricht 25 Stunden (h); in
Modulhandbuch aufgeschlüsselt in Präsenzzeit und Selbststudium

KTh = Kunsttherapie
Cr = Credits

Prüfungsleistungen:

Modul 1 - 2: Projektpräsentation (Pp), schriftliche Beiträge, Fachgespräch (Fg)

Modul 3: Projektpräsentation mit Ausstellung, schriftliche Beiträge, Fachgespräch (Fg)

Modul 4 – 5: Arbeitsberichte (Ab), schriftlichen Hausarbeiten (HA)

Modul 6: Schriftliche Hausarbeiten (HA)

Modul 7 - 10: Arbeitsblätter, schriftliche Hausarbeiten, Fachgespräch

Berufsfeldmodul A: mündliche Beiträge Supervision, Praktikumsprotokolle (P)

Berufsfeldmodul B: mündliche Beiträge Supervision, Praktikumsprotokolle, Fallstudie

Berufsfeldmodul C: mündliche Beiträge Supervision, Protokolle, Entwurf 2. Fallstudie

Masterarbeit: Fallstudie, mündliches Colloquium

Abschlussprüfung:

Vgl. § 9.

Anlage 2: Masterzeugnis (Muster)

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung

(4) MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den

Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (weiterbildendes Masterstudium)
vom *[Datum des Beschlusses der Prüfungsordnung]*

mit der Gesamtnote bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

b. Module	Credits	Modulnote
Modul 1: Kunst / Selbsterfahrung I	5	
Modul 2: Kunst / Selbsterfahrung II	5	
Modul 3: Kunst / Ausstellung/ Selbsterfahrung III	5	
Modul 4: Psychologische / psychiatrische Grundlagen	7	
Modul 5: Psychotherapie	5	
Modul 6: Grundlagen der Kunsttherapie	10	
Modul 7: Beziehungsformen in der Kunsttherapie	5	
Modul 8: Kunsttherapie mit Kindern	5	
Modul 9: Indikationsbereiche der Kunsttherapie	6	
Modul 10: Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie	8	
Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis I	11	
Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Berufspraxis II	18	
Berufsfeldmodul C: Kunsttherapeutische Berufspraxis III	14	

Die Masterarbeit mit Colloquium (16 Credits) behandelt das Thema

und wurde mit der Note _____ bewertet.

Berlin, den _____

L.S.

(Der Rektor/ / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende der
Prüfungskommission)

Anlage 3: Masterurkunde (Muster)

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung

i. URKUNDE

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee verleiht

Frau/Herrn

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (weiterbildendes Masterstudium) vom *[Datum des Beschlusses der Prüfungsordnung]*

mit der Gesamtnote bestanden.

Berlin, den

L.S.

(Der Rektor / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses)

Anlage 4: Diploma Supplement deutsch

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

i.

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

ii.

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (MA)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Kunsttherapie / Art Therapy

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Kunsttherapie

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Kunsthochschule Berlin-Weißensee Hochschule für Gestaltung

Status (Typ / Trägerschaft)

staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Kunsthochschule Berlin-Weißensee Hochschule für Gestaltung in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Hochschule / bzw. gemeinnützige Gesellschaft

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, in wenigen Seminaren auch Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang (postgraduales Masterstudium)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre, Teilzeitstudium (entspricht 2 Jahren Vollzeitstudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en):

- Mindestens 3-jähriges abgeschlossenes künstlerisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches (in Einzelfällen auch ein anderes sozial- oder geisteswissenschaftliches) Hochschul- oder Fachhochschulstudium,
- Nachweis der künstlerischen Befähigung durch die Vorlage einer Mappe mit mindestens 20 neueren Arbeiten der künstlerischen Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin,
- (7) Nachweis von Arbeitserfahrung in einem Bereich der psychosozialen Versorgung entsprechend einem Jahr Vollzeitarbeit,
- Mindestalter von 25 Jahren.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

3 Jahre, Teilzeitstudium, berufsbegleitend (entspricht 2 Jahre Vollzeit)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) soll die Studierenden befähigen, als Kunsttherapeuten mit Menschen verschiedener Behinderungen und Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten. Die theoretische Auseinandersetzung und die praktischen Erfahrungen mit den Prozessen der bildenden Kunst und der Psychotherapie sollen Voraussetzungen schaffen, dass die Studierenden beide Bereiche verbinden und kunsttherapeutisch anwenden können. Dazu gehört vor allem der Erwerb von Fähigkeiten, das Angebot an bildnerischen Materialien und Methoden nach den physischen, psychischen und ästhetischen Bedürfnissen von Patienten und Klienten richten und diese Prozesse auf kunsttherapeutischer Grundlage reflektieren zu können. Die Rolle der Kunsttherapie innerhalb eines multidisziplinären Teams wird thematisiert. Die Studierenden sollen auch eine bewusste analytische Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Praxis führen. Selbsterkenntnis und Beziehungsfähigkeit sollen im Studium vertieft werden können.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Das Studium gliedert sich in folgende Module mit den jeweiligen Inhalten:

Modul 1: Kunst: Künstlerische Techniken und Selbsterfahrungsworkshops – Einstiegsphase

Modul 2: Kunst: Künstlerische Techniken und Selbsterfahrungsworkshops

Modul 3: Kunst: Praxis / Ausstellungskonzeption; Selbsterfahrung-Abschiedsphase

Modul 4: Psychologische / psychiatrische Grundlagen

Entwicklungspsychologie, Einführung in die Neurosenlehre,
Einführung in die Psychiatrie, Einführung in die Kinder- und jugendpsychiatrie

Modul 5: Psychotherapie

Aspekte der Psychotherapie, Projektive Techniken, Psychologische Portraits von Künstlern

Modul 6: Grundlagen der Kunsttherapie

Ansätze der Kunsttherapie (KTh), Ästhetik und Symbolisierung der KTh,
Bildnerische Analyse und Diagnostik, KTh mit Gruppen

Modul 7: Beziehungsformen der Kunsttherapie

Die Beziehung in der KTh, Gesprächsführung in der KTh, Aspekte der
Elternarbeit und Beratung

Modul 8: Kunsttherapie mit Kindern

KTh mit Kindern, KTh mit Kindern in der Psychiatrie, KTh in der Schule

Modul 9: Indikationsbereiche der Kunsttherapie

KTh mit Jugendlichen, KTh mit Behinderten, KTh in der
Rehabilitation/Physische Krankheiten, Geriatrie/ KTh mit älteren
Menschen

Modul 10: Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie

Ethik in der KTh, Übungen und Methoden in der KTh, Systemische
Ansätze/Familientherapie, andere non-verbale Therapieformen, Praxisfelder der KTh

Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis I - Einführung

Praktikum / Supervision

Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Berufspraxis II

Praktikum, Supervision, Vorbereitung für die Fallstudie

Berufsfeldmodul C: Kunsttherapeutische Berufspraxis III

Praktikum, Supervision, Colloquium zur Vorbereitung für die
Fallstudie, Marketing/Öffentlichkeitsarbeit

Modul Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

(siehe Punkt 8.6)

Note	ECTS-Note	ECTS-Bezeichnung	
1,0 bis 1,5	A	Excellent (hervorragend)	(x %)
über 1,5 bis 2,0	B	Very Good (sehr gut)	(x %)
über 2,0 bis 3,0	C	Good (gut)	(x %)
über 3,1 bis 3,5	D	Satisfactory (befriedigend)	(x %)
über 3,5 bis 4,0	E	Sufficient (ausreichend)	(x %)
über 4,0	F	Fail (nicht bestanden)	(x %)

4.5 Gesamtnote: siehe Masterzeugnis / *Abschlusszeugnis*

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer anschließenden Promotion sind die einschlägigen Promotionsordnungen heranzuziehen

5.2 Beruflicher Status

Das Studium befähigt die Absolvierenden, als Kunsttherapeuten/Kunsttherapeutinnen mit Menschen verschiedener Behinderungen und Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Informationen über den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) im Internet unter

<http://www.kh-berlin.de> und <http://www.kunsttherapie-berlin.de>.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Berlin, den:

L.S.

(Der Rektor / die Rektorin)

(Der / die Vorsitzende der
Prüfungskommission)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

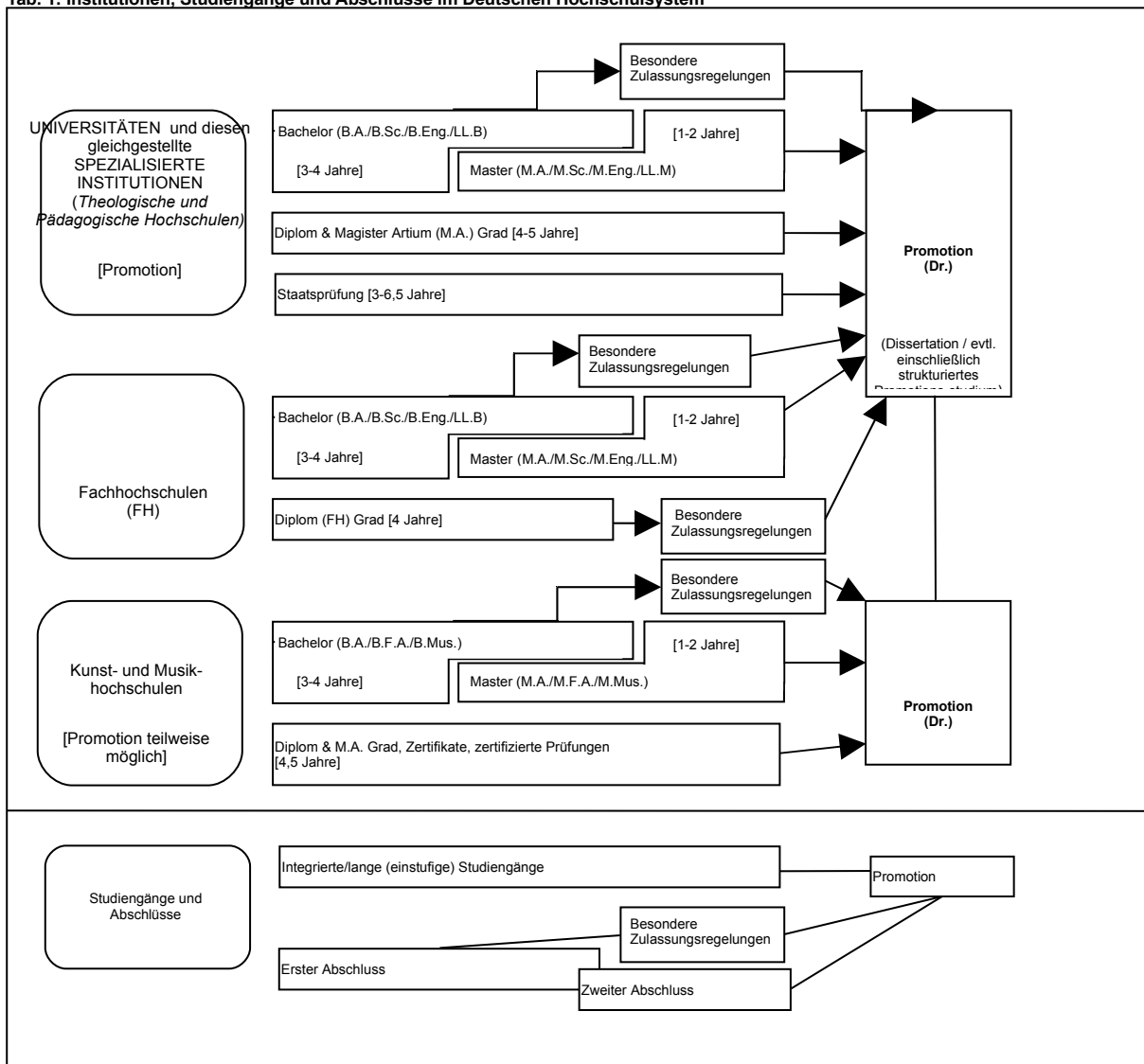
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. Vom 21.4.2005).

⁴ Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (MA)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Kunsttherapie

2.2 Main Field(s) of Study

Art Therapy

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Kunsthochschule Berlin-Weißensee Hochschule für Gestaltung in cooperation with Kunsttherapie Berlin Kolleg für Weiterbildung und Forschung GmbH

Status (Type / Control)

(same) / non profit association

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, some English

Chairman Examination Committee

Certification Date _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

postgraduate degree, by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

three years part-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

(7) A degree (Bachelor or Diploma or equivalent) in the fields of art, education, psychology or medicine (in cases of exception other degrees in social or human sciences will be accepted).

(8) A portfolio with at least 20 recent art works of the applicant. It must show sufficient artistic experience and qualification.

(9) The documentation of work experience in a social field which corresponds to at least on full year working time.

(10) The age of at least 25 years.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Part-time (equivalent to two years full time)

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The postgraduate master degree in art therapy will qualify the students to work as art therapists with people who suffer from various handicaps and illnesses in different areas. The theoretical discourse and clinical experiences with the processes in art and in psychotherapy create the prerequisites to enable the students to integrate both fields and to apply it in art therapy. This includes primarily the acquisition of capacities to adapt visual art material and artistic processes according to the physical, psychological and aesthetic needs of patients and clients and to reflect these processes on the basis of art therapy. The role of art therapy within a multidisciplinary team is discussed. The students also analyse and reflect their own artistic practise. The capacity for personal insight and building relationships will be deepened.

4.3 Programme Details

The programme is structured in moduls:

- Module 1: Artistic Techniques and Experiential workshops - introduction
- Module 2: Artistic Techniques and Experiential workshops
- Module 3: Artistic Techniques / Exhibition and Experiential workshops – Ending
- Module 4: Psychological / psychiatric fundamentals
Developmental psychology, introduction to neurotic disturbances, introduction to psychiatry, introduction to child- and adolescent psychiatry
- Module 5: Psychotherapy
aspects of psychotherapy, projective techniques, psychological portraits of artists
- Module 6: Fundamentals of art therapy
approaches to art therapy, esthetics and symbolization in art therapy, pictorial analysis and diagnostics, art therapy with groups
- Module 7: Relationships in art therapy
the relationship in art therapy, Verbalisation in art therapy, aspects of consulting and parent work in art therapy
- Module 8: Art therapy with children
art therapy with children, art therapy with children in psychiatry, art therapy in schools
- Module 9: Fields of indication for art therapy
art therapy with adolescents, art therapy with handicapped people, art therapy in rehabilitation/ physical illnesses, geriatrics/art therapy with the elderly
- Module 10: Interdisciplinary aspects of art therapy
ethics in art therapy, exercises and methods in art therapy, systemic approaches / family therapy, other non-verbal forms of therapy, areas of practice
- Practice module A: art therapy practice I - introduction
practicum, supervision
- Practice module B: art therapy practice II
practicum, supervision, introduction to case history
- Practice module C: art therapy practice III
practicum, supervision, colloquium for case history
marketing / public relation work
- Module Masterthesis

See "Transcript of Records" for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

(see 8.6)

Grade	ECTS-Grade	ECTS-Grading Scheme	
1,0 bis 1,5	A	Excellent (hervorragend)	(x %)
above 1,5 bis 2,0	B	Very Good (sehr gut)	(x %)
above 2,0 bis 3,0	C	Good (gut)	(x %)
above 3,1 bis 3,5	D	Satisfactory (befriedigend)	(x %)
above 3,5 bis 4,0	E	Sufficient (ausreichend)	(x %)
above 4,0	F	Fail (nicht bestanden)	(x %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral (PhD) studies; prerequisites see the overall requirements at the respective institution.

5.2 Professional Status

The programme enables the holders of the qualification to work as art therapists with people with various handicaps and illnesses in various areas.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Further Information Sources

On the Institution

<http://www.kh-berlin.de> and <http://www.kunsttherapie-berlin.de>.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

(Official Stamp/Seal)

Certification Date: _____

(Director)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

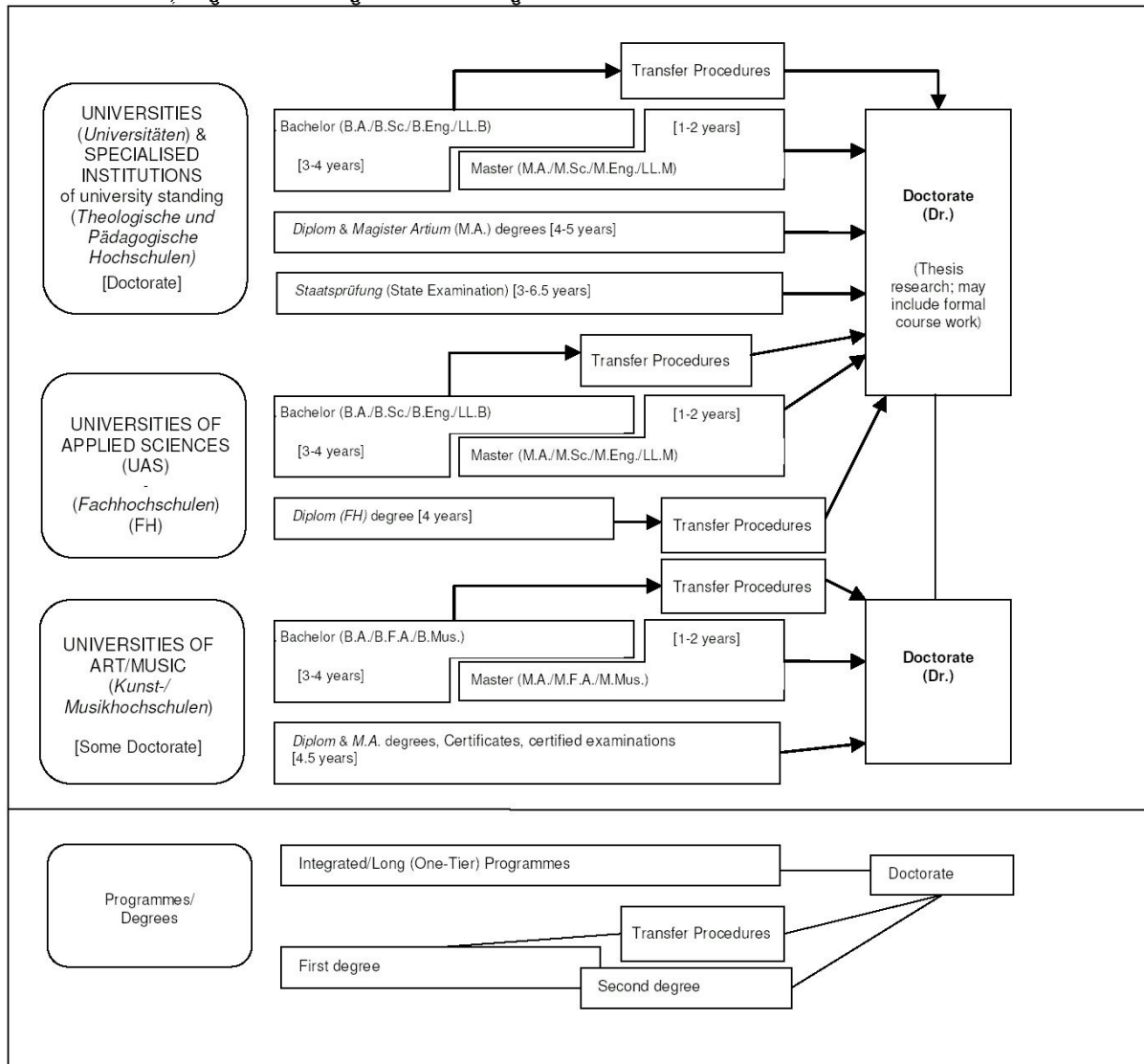
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference], Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.